

Hausarbeit im Grundkurs allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse

Fall I

Der selbständige Fliesenleger K ist auf der Suche nach einem neuen Fahrzeug für seinen Betrieb. Anfang Juni 2015 wird er bei Hobbybastler V fündig und kauft dort einen gebrauchten VW T4 Bulli zum Preis von 20.000 €. K legt als beruflicher Vielfahrer besonders großen Wert auf eine funktionstüchtige Klimaanlage, weshalb im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbart wird, dass der Bus über eine Klimaanlage verfügt. Im Rahmen der ausführlichen Vertragsverhandlungen wurde das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht ausgeschlossen. Das Fahrzeug wird vereinbarungsgemäß am 30.6.2015 von V an K ausgeliefert. Mitte Juli 2015 wird es besonders heiß und K schaltet zum ersten Mal die Klimaanlage ein. Er muss aber enttäuscht feststellen, dass die Anlage gar nicht funktioniert. Grund hierfür ist ein Defekt des Kompressors, der schon Ende Juni 2015 vorlag. K verlangt am 20.7.2015 von V Reparatur der Klimaanlage. V, dem das technische Problem bislang unbekannt war, entschuldigt sich bei K und tauscht den Kompressor innerhalb von einer – als angemessen zu sehenden – Woche auf eigene Kosten aus. K holt den Bulli am 27.7.2015 ab.

Ab Januar 2017 beginnt V damit, restaurierte VW-Busse gewerbsmäßig zu veräußern.

In der Folgezeit muss K aufgrund zahlreicher Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung seinen Führerschein für längere Zeit abgeben. Als er an dem besonders heißen Tag des 3.7.2017 wieder fahren darf, bemerkt K, dass die Klimaanlage erneut nicht funktioniert. Es stellt sich heraus, dass V damals unwissentlich einen defekten Kompressor verbaut hat. K wendet sich noch am selben Tag an V, den er in seinem neuen Laden antrifft, und verlangt erneut Reparatur.

Kann K von V, der sich mit derart alten Geschichten nicht mehr herumschlagen möchte, am 3.7.2017 Reparatur der Klimaanlage verlangen?

Fall II

Im März 2017 erwirbt K einen weiteren gebrauchten Bulli von V. K möchte diesen Bus als Campingwagen nutzen. Man einigt sich auf den Kaufpreis von 15.000 € und K nimmt das Fahrzeug sofort mit. Das Fahrzeug verfügt über ein aufstellbares Dach, in dem sich eine Schlafkoje befindet. Anfang Juni 2017 muss K feststellen, dass sich das Dach nicht mehr aufstellen lässt. Die Ursache hierfür kann nicht abschließend geklärt werden. Entweder lag schon Anfang März ein Defekt an der hydraulischen Feder vor oder K hat das Aufstelldach unsachgemäß bedient.

K begibt sich Mitte Juni 2017 zu V und fordert die Reparatur des Dachs. Leider bleibt der Reparaturversuch ohne Erfolg, so dass K zwei Wochen später abermals bei V erscheint, wo ein weiterer erfolgloser Reparaturversuch erfolgt. K nimmt den Wagen wieder mit, sieht sich

gezwungen, eine bereits fest gebuchte Campingtour abzusagen und zweifelt nun immer stärker an den handwerklichen Fähigkeiten des V.

Am 15.7.2017 sucht K den V auf, um vom Kaufvertrag zurückzutreten. K, der häufig ein wenig zu schnell fährt, ist aufgrund des großen Ärgers für einen kurzen Augenblick unaufmerksam und übersieht an einer Kreuzung das vorfahrtberechtigte Fahrzeug der B. Es kommt zu einem Unfall, wodurch ein Schaden an dem Bulli in Höhe von 5.000 € entsteht. Mit dem noch fahrtauglichen Fahrzeug bei V angekommen, erklärt K den Rücktritt und fordert die Rückzahlung des kompletten Kaufpreises gegen Rückgabe des Bullis.

V ist nicht dazu bereit, den Kaufpreis in voller Höhe zurückzuzahlen. Er ist der Meinung, dass das Dach bei der Übergabe an K noch einwandfrei funktioniert habe. Die Reparaturen habe er nur aus Kulanz für ihn als Stammkunden vorgenommen. Jedenfalls aber habe K nicht nur das defekte Fahrzeug zurückzugeben, sondern auch Ersatz für den entstandenen Schaden zu zahlen. Zudem habe das Fahrzeug – was zutrifft – durch den Gebrauch durch K eine Wertminderung i.H.v. 1.000 € erlitten, wofür er ebenfalls Ersatz schulde. Diese Posten seien zu verrechnen, sollte er überraschenderweise zur Rücknahme des Busses verpflichtet sein.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises?

Kann K von V Ersatz der Stornokosten verlangen, die ihm der Campingplatz in Rechnung gestellt hat?

Bearbeitungshinweise:

Bearbeitungszeit: 1.8.-26.9.2017. Die Hausarbeiten können in diesem Zeitraum täglich zwischen 9 und 12 Uhr, spätestens jedoch am 26.9.2017 um 12 Uhr, im Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. Dr. Markus Artz (H0-16) oder bis zum Ende der Bearbeitungszeit durch Aufgabe bei der Post (spätestens am 26.9.2017, Poststempel zählt zur Fristwahrung, Postanschrift: Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Professor Dr. Markus Artz, Postfach 100131, 33501 Bielefeld) eingereicht werden.

Form: Fließtext Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand 1,5 Zeilen; Fußnoten Times New Roman, Schriftgröße 10 pt, Zeilenabstand einfach; Rand für Korrekturzwecke 1/3 der Seite.

Umfang: Versuchen Sie, 25 Seiten nicht zu überschreiten.

Datenträger: Der Hausarbeit ist eine anonymisierte, nicht kopiergeschützte/schreibgeschützte Fassung der Fällösung in PDF-Format auf beschrifteter CD/DVD beizufügen.